

Leserbrief zu:

Reinhard Müller: Wehret den Anfängen, FAZ v. 6.3.2021, S. 8

Erschienen in der FAZ v. 9.3.2021 S. 6 unter dem Titel „**Das Grundgesetz nicht verwässern**“

Ihnen ist voll zuzustimmen: Das Grundgesetz sollte in seiner eindeutigen Absage an jedweden Rassismus nicht verwässert werden. In Artikel 3 Absatz 3 darf das eindeutige Verbot einer Benachteiligung oder Bevorzugung im Blick auf jemandes „Rasse“ nicht ersetzt werden durch ein Verbot von Diskriminierungen aus „rassistischen Gründen“. Mit dem Begriff „Rasse“ und dem Verbot jeglichen auf dieses Merkmal gestützten staatlichen Handelns verbanden sich 1949 für alle Kenner die Erinnerung an jene rassistischen Pogrome der NS-Zeit und das Versprechen „Nie wieder“. Die von der Justizministerin und nun auch vom Innenminister dem Bundeskabinett zur Verabschiedung vorgeschlagene Grundgesetzänderung entspringt einem fragwürdigen Zeitgeist. Sprachlich-kosmetisch will man sich nun auch in der Verfassung „politisch korrekt“ im Sinne modisch-ideologischer Parolen zeigen. Nichts wird sachlich geändert oder gar verbessert. Verkannt werden hingegen sprachliche, rechtliche, geschichtliche und internationale Verwerfungen:

Ein bislang klar definierter Begriff in der Verfassung wird durch einen weit weniger klaren ersetzt. Sprachlich wäre mit dem Begriff „rassistisch“ noch nicht einmal zwingend gewährleistet, „nur“ rassistische Gründe zu untersagen. Sprachlich und rechtlich – so meinen manche – werde der Schutz gegen Diskriminierung sogar verkürzt. Mit „rassistisch“ wird entgegen dem Gebot rechtsbegrifflicher Klarheit ein schwerer definierbarer Begriff eingebracht; er umfasst sprachlich und ideologisch ganz Unterschiedliches; er wird gegenwärtig inflationär-polemisch verwendet und unterliegt stetem Wandel. Das mahnende Verdikt „Nie wieder“ wird fallen gelassen – eine womöglich nachhaltig wirkende Geschichtsvergessenheit. International kündigt man ohne Not die begriffliche und inhaltliche Übereinstimmung mit vielen Dokumenten zu entsprechenden Verboten auf. Genannt sei nur das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965).

Parallelen sprachlicher „Verschlimmbesserungen“ in Gesetzentwürfen aus dem Hause der Bundesjustizministerin liegen auf der Hand. Man denke nur an die jüngste Gesetzgebung zur „Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“. Statt national und international gebräuchlicher, in Konventionen fest umrissener Begriffe sexueller Gewalt und Kindesmisshandlung („sexual violence“, „child abuse“) heißt es nun „sexualisierte Gewalt“; dieser Oberbegriff soll alle Formen der Kindesmisshandlungen – ob gewaltsam oder gewaltfrei – erfassen, um entsprechendes Verhalten „zu brandmarken“. Dennoch soll der Gewaltbegriff inhaltlich unverändert bleiben. Da bedient man sich „alternativer Begriffe“ wie andere „alternativer Fakten“.

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer, Fernwald